AGB | 11 Primetime – Werbung auf Gym-TV-Screens (B2B)

Fitness Nation GmbH · Werbeverträge „fn | prime“ · Stand: 01.01.2026

Stand: 01.01.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Fitness Nation GmbH, Bergstraße 18, 59394 Nordkirchen („Anbieter“) und dem Kunden über die Ausspielung von Werbemitteln auf TV-Bildschirmen in Fitnessstudios und Freizeiteinrichtungen unter der Bezeichnung „fn | prime“ bzw. „Primetime“ („Werbevertrag“). Das gilt für Verträge über ein unterschriebenes Angebot ebenso wie für Buchungen über den Online-Checkout (zum Beispiel primetime.fitness-nation.com).

1.2 Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, Unternehmer zu sein. Ein Widerrufsrecht besteht nicht.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, insbesondere zu Standorten, Laufzeit und Preis, haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Leistung

2.1 Der Anbieter spielt das Werbemittel des Kunden während der vereinbarten Laufzeit auf den TV-Bildschirmen („Screens“) der im Angebot genannten Standorte aus. Die Screens stehen in den Räumen der jeweiligen Studios („Standortbetreiber“) und werden von diesen vor Ort betrieben.

2.2 Das Werbemittel wird in die laufende Bildschirm-Wiedergabe des Standorts eingebunden. Während der Betriebszeiten wird es mit 4 Ausspielungen pro Stunde je Screen gezeigt. Geschuldet ist diese Taktung in mindestens 95 % der Screen-Stunden je Standort und Kalendermonat (Ziffer 3).

2.3 Betriebszeiten sind die Öffnungszeiten des Standorts bei Vertragsschluss. Bei Standorten mit Zugang rund um die Uhr gilt die Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr. Spätere Verkürzungen der Öffnungszeiten gelten als Ausfall im Sinne der Ziffer 3.

2.4 Maßgeblich ist die Anzahl der Screens je Standort bei Vertragsschluss. Ein Anspruch auf eine bestimmte Position in der Wiedergabe, einen bestimmten Bildschirm innerhalb des Standorts, bestimmte Uhrzeiten oder Branchenexklusivität besteht nicht.

2.5 Geschuldet ist die Ausspielung, kein bestimmter Werbeerfolg. Angaben zu Mitgliederzahlen, Besucherfrequenz, Reichweite oder Kontakten sind Schätzwerte und keine vereinbarte Beschaffenheit.

2.6 Eine Tonwiedergabe ist nicht geschuldet. Eine physische Lieferung oder Montage erfolgt nicht.

3. Verfügbarkeit von 95 %

3.1 Die Verfügbarkeit von 95 % je Standort und Kalendermonat der Laufzeit (bei angebrochenen Monaten für den betroffenen Zeitraum) beschreibt die geschuldete Leistung. Sie ist keine Garantie im Sinne der §§ 276 Abs. 1, 443 BGB.

3.2 Verfügbarkeit ist der Anteil der verfügbaren Screen-Stunden an allen Screen-Stunden eines Standorts. Screen-Stunden sind die Betriebsstunden (Ziffer 2.3) je gebuchtem Screen. Eine Screen-Stunde ist verfügbar, wenn der Screen eingeschaltet und das Werbemittel mit der vereinbarten Taktung in der Wiedergabe enthalten war. Teilausfälle werden minutengenau anteilig erfasst. Das Monatsergebnis wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

3.3 Ausfälle bis zu 5 % der Screen-Stunden sind von der geschuldeten Leistung umfasst, gleich aus welchem Grund. Das gilt insbesondere, wenn ein Screen am Standort nicht eingeschaltet, ausgeschaltet oder auf eine andere Quelle umgeschaltet ist, wenn Strom oder Internet am Standort ausfallen, wenn ein Gerät defekt ist oder neu startet oder wenn Inhalte aktualisiert werden. Solche Ausfälle begründen keine Minderung, Nachholung oder Gutschrift. Ansprüche nach Ziffer 8.1 bleiben unberührt.

3.4 Nicht in die Berechnung einbezogen werden ausschließlich
a) Zeiten nach Ziffer 9.1 (höhere Gewalt),
b) Zeiten, für die nach Ziffer 9.2 ein Ersatzstandort oder eine Gutschrift gewährt wird,
c) Zeiten, in denen die Ausspielung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere wegen verspäteter, unvollständiger oder nicht den Vorgaben entsprechender Werbemittel (Ziffer 6) oder einer berechtigten Unterbrechung nach Ziffer 6.4.

3.5 Grundlage der Berechnung sind die Betriebsdaten des Systems des Anbieters (zum Beispiel Onlinestatus der Geräte und Wiedergabeprotokolle), Rückmeldungen der Standortbetreiber und Meldungen des Kunden. Der Anbieter stellt dem Kunden auf Anfrage eine Übersicht für den angefragten Monat zur Verfügung. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer geringeren Verfügbarkeit unbenommen.

4. Meldung von Ausfällen

4.1 Bemerkt der Kunde einen Ausfall, meldet er ihn möglichst umgehend in Textform mit Standort, Datum, Uhrzeit und nach Möglichkeit einem Foto. Der Anbieter veranlasst dann beim Standortbetreiber die Behebung.

4.2 Der Kunde soll Ausfälle innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis melden. Unterlässt er eine zumutbare Meldung, wird dies bei Ansprüchen auf Schadensersatz nach § 254 BGB berücksichtigt.

5. Unterschreitung der Verfügbarkeit

5.1 Liegt die Verfügbarkeit eines Standorts in einem Kalendermonat unter 95 %, gleicht der Anbieter die fehlenden Screen-Stunden bis zur Grenze von 95 % aus, und zwar in dieser Reihenfolge:
a) durch Verlängerung der Ausspielung auf den betroffenen Screens,
b) wenn das nicht möglich ist, durch Ausspielung auf vergleichbaren Screens in derselben Stadt oder Region,
jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Laufzeit. Zeitpunkt und Standorte stimmt der

Anbieter mit dem Kunden ab. Ersatz-Screens an einem anderen Ort kann der Kunde ablehnen; dann gilt Ziffer 5.2.

5.2 Ist ein Ausgleich nach Ziffer 5.1 nicht möglich, schlägt er fehl, lehnt ihn der Kunde nach Ziffer 5.1 ab oder ist er dem Kunden nicht zumutbar, etwa bei Werbung für ein bereits vergangenes Ereignis, erhält der Kunde eine Gutschrift:
Gutschrift = anteilige Monatsvergütung des Standorts × (95 % – tatsächliche Verfügbarkeit) ÷ 95 %, auf den Cent kaufmännisch gerundet.
Anteilige Monatsvergütung ist die Netto-Vergütung des Standorts geteilt durch die Zahl der Laufzeitmonate, bei angebrochenen Monaten tagesgenau. Weist das Angebot keinen Preis je Standort aus, wird die Netto-Vergütung zu gleichen Teilen auf die Standorte verteilt.
Beispiel: Monatsvergütung des Standorts 400 € netto, Verfügbarkeit 85,0 % → Gutschrift 400 € × 10 ÷ 95 = 42,11 € netto.
Die Gutschrift wird erstattet oder auf Wunsch des Kunden mit einer Folgebuchung verrechnet.

5.3 Schlägt der Ausgleich nach Ziffer 5.1 fehl oder ist er dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde bei erheblicher Unterschreitung statt der Gutschrift für die betroffenen Standorte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine gewährte Gutschrift wird angerechnet. Im Voraus gezahlte Vergütung für die Zeit nach der Beendigung wird erstattet.

5.4 Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz richten sich nach Ziffer 8.

6. Werbemittel und Mitwirkung des Kunden

6.1 Werbemittel sind im Format 16:9 mit 1920 × 1080 Pixeln als JPG, PNG oder MP4 zu liefern, Videos mit höchstens 10 Sekunden Länge. Sie müssen ohne Ton verständlich sein. Die Anlieferung erfolgt per E-Mail oder Transferdienst unter Angabe von Firmenname und Wunsch-Starttermin.

6.2 Kampagnen beginnen zum Monatsersten, frühestens zum nächsten Monatsersten, der mindestens zwei Wochen nach Zahlungseingang und nach Eingang der finalen, den Vorgaben entsprechenden Werbemittel liegt. Liefert der Kunde Werbemittel verspätet oder fehlerhaft, verschiebt sich der Start entsprechend. Die vereinbarte Laufzeit bleibt erhalten.

6.3 Der Kunde ist für Inhalt und Rechtmäßigkeit seiner Werbemittel allein verantwortlich, insbesondere nach Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs-, Heilmittelwerbe- und Jugendschutzrecht. Er stellt den Anbieter und die Standortbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Inhalt der Werbemittel beruhen und die der Kunde zu vertreten hat, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und stimmt Anerkenntnisse und Vergleiche mit ihm ab.

6.4 Der Anbieter darf Werbemittel ablehnen oder ihre Ausspielung unterbrechen, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Er informiert den Kunden und gibt Gelegenheit, ein geändertes Werbemittel zu liefern. Eine Beratung zur Gestaltung ist nicht geschuldet.

7. Vergütung und Zahlung

7.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Die Vergütung ist im Voraus zu zahlen und mit Rechnungsstellung sofort fällig. Die Ausspielung beginnt erst nach Zahlungseingang.

7.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenforderungen wegen Ausfällen aus demselben Werbevertrag und nicht für Gutschriften nach Ziffer 5.2.

8. Haftung

8.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters sowie zugunsten der Standortbetreiber, soweit sie bei der Ausspielung für den Anbieter tätig werden.

8.4 Außer in den Fällen der Ziffer 8.1 verjähren Ansprüche des Kunden wegen Ausfällen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Höhere Gewalt und Wegfall von Standorten

9.1 Kann der Anbieter wegen höherer Gewalt nicht ausspielen, etwa bei Naturkatastrophen, Pandemien, behördlich angeordneten Schließungen, Streik oder großflächigen Strom- und Netzausfällen, ruht die Leistungspflicht für deren Dauer. Großflächig ist ein Ausfall, der über den Standort hinaus mindestens den ganzen Ort betrifft. Ausfälle am Standort im Sinne der Ziffer 3.3 (Bedienung der Screens, Strom- und Internetversorgung des Standorts, Gerätedefekte) sind keine höhere Gewalt. Die Laufzeit verlängert sich an den betroffenen Standorten um die Ausfallzeit. Ist das dem Kunden nicht zumutbar, erhält er eine anteilige Gutschrift.

9.2 Endet die Zusammenarbeit mit einem Standort dauerhaft, etwa durch Schließung, Betreiberwechsel oder Ausscheiden aus dem Netzwerk, oder ist ein Standort länger als 14 Tage am Stück geschlossen, bietet der Anbieter einen vergleichbaren Ersatzstandort in derselben Stadt oder Region an. Lehnt der Kunde ab oder steht kein Ersatz zur Verfügung, erhält er für die betroffene Zeit an diesem Standort eine anteilige Gutschrift.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Anbieters.

10.3 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Information.

10.4 Für jeden Werbevertrag gilt die Fassung dieser AGB, auf die das Angebot oder der Checkout bei Vertragsschluss verweist. Jede Fassung wird mit Datum unter einer festen Adresse bereitgehalten. Spätere Änderungen gelten nur für danach geschlossene Werbeverträge.

Ende der AGB – Stand: 01.01.2026